



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

*no.* Februar 2021  
Seite 1 von 3

An die  
Hauptpersonalräte  
beim Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:  
212-1.21.01. - 155720  
bei Antwort bitte angeben

für Lehrkräfte an Grundschulen  
z. Hd. der Vorsitzenden  
Frau Wibke Poth  
Zimmer 102

Auskunft erteilt:  
Herr Minten/ Frau Stallmeyer

Telefon 0211 5867-3316/  
3270  
Telefax 0211 5867-3668  
georg.minten@msb.nrw.de;  
ursula.stallmeyer@msb.nrw.de

für Lehrkräfte an Hauptschulen  
z. Hd. der Vorsitzenden  
Frau Heike Pauels  
Zimmer 248

für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke  
z. Hd. der Vorsitzenden  
Frau Gaby Dietz  
Zimmer 103

für Lehrkräfte an Realschulen  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Sven Christoffer  
Zimmer 247

für Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Ingo Köhne  
Zimmer 107

für Lehrkräfte an Berufskollegs  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Detlef Kühn  
Zimmer 209

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

für Lehrkräfte an Gesamtschulen,  
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen  
z. Hd. des Vorsitzenden

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Herrn Markus Peiter  
Zimmer 105

- Verwaltung -  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Andreas Feldhaus  
Zimmer 208

im Hause

**Beteiligungsverfahren gemäß § 72 LPVG in Verbindung mit § 66  
Abs. 8 Satz 2 LPVG**

Regelungen zum Einsatz des Personals; Umgang mit der Corona-Pandemie

Erlasse vom 22. Mai, 31. Juli, 25. November und 21. Dezember 2020 –  
212-1.21.01 – 155720

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsdauer der Regelungen zum Einsatz des Personals wurde mit Erlass vom 21. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. März 2021 (letzter Unterrichtstag vor den Osterferien) verlängert.

Davon abweichend soll mit beigefügtem Erlass ein eingeschränktes Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrerinnen geregelt werden.

Zu dem Erlass erbitte ich Ihre Zustimmung gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 LPVG.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

**Hinweis für die Hauptpersonalräte Hauptschulen, Gymnasien, Berufskollegs, Gesamtschulen und Verwaltung:**

Sie haben dem Erlass vom 21. Dezember 2020 und damit der Verlängerung der Regelungen zum Einsatz des Personals über den 22. Dezember 2020 hinaus bis zum Ablauf des 26. März 2021 zugestimmt (HPR Gesamtschulen: Zustimmungsfiktion). Die Bitte um Zustimmung bezieht sich daher allein auf das davon abweichende, im beigefügten

Erlass geregelte eingeschränkte Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrerinnen.

**Hinweis für die Hauptpersonalräte Realschulen, Grundschulen und Förderschulen:**

Sie haben den Erlass vom 21. Dezember 2020 und damit die Verlängerung der Regelungen zum Einsatz des Personals über den 22. Dezember 2020 hinaus bis zum Ablauf des 26. März 2021 abgelehnt (HPR Realschulen und Grundschulen) bzw. die Absicht der Zustimmungsverweigerung mitgeteilt und um Erörterung gebeten (HPR Förderschulen). Würden die Mitbestimmungsverfahren weiter betrieben, stünden als nächste Verfahrensschritte die Anrufung der Einigungsstelle bzw. die Durchführung der Erörterung an. Dies ist nicht beabsichtigt. Die Vorlage vom 21. Dezember 2020 ziehe ich zurück. Ich bitte Sie um Zustimmung gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 LPVG

- zur Verlängerung der Regelungen zum Einsatz des Personals über den 22. Dezember 2020 hinaus bis zum Ablauf des 26. März 2021 und
- zum davon abweichenden, im beigefügtem Erlass geregelten eingeschränkten Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrerinnen.

**Vorläufige Regelung gem. § 66 Abs. 8 LPVG:**

Der Erlass ergeht zunächst als vorläufige Regelung gem. § 66 Abs. 8 LPVG. Die Maßnahme duldet angesichts auch bei Distanzunterricht bestehender Dienstpflichten sowie im Hinblick auf je nach Pandemieentwicklung ggf. anstehender Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der Natur der Sache nach keinen Aufschub. Die vorläufige Regelung gilt bis zum Abschluss der Mitbestimmungsverfahren, längstens bis zum Ablauf des 26. März 2021.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Ludger Schrapper